



**MAG. WILHELM MOLTERER**

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1.10.930/36-IA10/95

Wien, am 1995 05 12

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Langthaler,  
Freundinnen und Freunde vom 20. März 1995,  
Nr. 798/J, betreffend Eichen-Schlägerung im  
geplanten Nationalpark Donau-Auen

**XIX. GP-NR**

777 /AB

1995 -05- 16

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

zu

798 /J

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde vom 20. März 1995, Nr. 798/J, betreffend Eichen-Schlägerung im geplanten Nationalpark Donau-Auen, beehre ich mich nach Befassung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe darf ich darauf hinweisen, daß die Österreichischen Bundesforste mit der Nationalparkplanung Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal am 4.11.1994 im Hinblick auf die Winterschlägerungen 1994/95 eine Absprache über eine nationalparkkonforme Bewirtschaftung im geplanten Nationalpark Donau-Auen getroffen haben.

- 2 -

Dabei wurden insgesamt 329 kränkelnde und absterbende Bäume markiert, deren Instabilität eine erhebliche Gefährdung der Passanten bedeutet. Bei Kenntnis dieser Sachlage hätte im Unglücksfall der vom Grundeigentümer bestellte Verantwortliche mit straf- und zivilrechtlichen Verurteilungen zu rechnen. Wie im gesamten Umland, tritt auch im Augebiet das sogenannte "Eichensterben" auf, weshalb der Großteil der instabilen und somit gefährlichen Bäume aus Eichen besteht (209 Eichen, 120 sonstige Baumarten, Summe 329 Stück).

Bei jedem einzelnen gekennzeichneten Baum wurde von Vertretern der Nationalparkplanung und der Österreichischen Bundesforste einvernehmlich festgestellt, daß Handlungsbedarf besteht, um eine grob-fahrlässige Gefährdung der Passanten zu vermeiden.

Von ökonomischen Interessen der Österreichischen Bundesforste kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden, zumal seitens der Österreichischen Bundesforste ein nachweisbares Angebot bestand, die Schlägerung dieser Bäume zu unterlassen, wenn die straf- und zivilrechtliche Haftung von anderer Stelle übernommen wird.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Bislang wurden 123 Eichen gefällt, zwei weitere sind noch zur Schlägerung vorgesehen. Die übrigen 84 Stück sollen im Hinblick auf den vorgenommenen Gesundschnitt stehenbleiben.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Abstände der bislang geschlägerten Eichen vom Wegrand betragen:

- 3 -

bis 5 Meter .....	58 Eichen
bis 10 Meter .....	23 Eichen
bis 15 Meter .....	9 Eichen
bis 20 Meter .....	9 Eichen
bis 25 Meter .....	3 Eichen
bis 30 Meter .....	2 Eichen
über 30 Meter .....	<u>2 Eichen</u>
	106 Eichen

Die restlichen 17 geschlägerten Eichen befinden sich auf Wiesen.

Bei der Einstufung der Bäume in bezug auf die Gefährdung von Passanten ist jedenfalls auf das Kriterium der Höhe der Bäume bedacht zu nehmen. Baumhöhen von 30 m und mehr sind keine Seltenheit. Da der Gefährdungsbereich größer als die Baumhöhe ist, sind auch diese Bäume zu schlägern, dies aber mit ausdrücklicher Zustimmung der Nationalparkplanung.

#### Zu Frage 4.:

Sämtliche Eichen wurden aus Haftungsgründen geschlägert. Der Sachverhalt der Gefährdung wurde von den Vertretern der Nationalparkplanung in jedem Einzelfall schriftlich bestätigt.

#### Zu Frage 5.:

Bei den gefällten Eichen handelt es sich um Bäume, deren generelle Standfestigkeit auch von der Nationalparkplanung als unsicher beurteilt wurde, weshalb eine Sanierung durch Teilbeschneidung das Gefährdungsproblem nicht gelöst hätte. In jenen Fällen, wo eine Teilbeschneidung ausreicht, wird mit Kosten von rund S 1.000,-- je Baum gerechnet.

- 4 -

Zu Frage 6.:

Maßgebliche Bestimmungen des hiefür zur Anwendung kommenden Schadenersatzrechtes sind die Grundsätze des § 1319a des ABGB. Diese Bestimmungen wurden im Zusammenhang mit der durch das Forstgesetz 1975 verfügten Öffnung des Waldes in das ABGB eingefügt. Damit ist eine Haftungsbeschränkung des Wegehalters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit erfolgt. Im Hinblick auf die im vorliegenden Fall bestehende Kenntnis über den instabilen Zustand im Wegebereich befindlicher Bäume würden diese Haftungsbestimmungen gegebenenfalls zur Anwendung kommen.

Zu überlegen wäre, ob nicht im Rahmen eines Vertragsnaturschutzes zur Entbindung der Österreichischen Bundesforste von dieser Haftung auch andere Lösungen gefunden werden könnten.

Zu Frage 7.:

Die Messung und die Klassifikation der Eichen ist noch nicht abgeschlossen. Der erntekostenfreie Erlös wird mit rund S 4.000,-- netto je Baum, insgesamt rund S 500.000,-- netto, angeschätzt.

Zu Frage 8.:

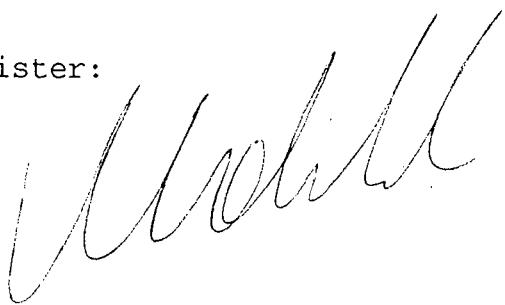
Solange das derzeit gegebene Eichensterben nicht zum Stillstand kommt, kann das Recht der Bevölkerung auf gefahrlose Benutzung der Waldwege nur durch Entfernung der sicherheitsbedrohenden Eichen bzw. deren Äste gewahrt werden, es sei denn, die betroffenen Bereiche werden für Besucher überhaupt gesperrt. Letztere Maßnahme wäre jedoch derzeit aus der Sicht der Nationalpark-Akzeptanz als problematisch anzusehen, zumal fast an allen Wegen derartige Bäume stehen. Daher

- 5 -

muß an dieser, der Sicherheit der Nationalparkbesucher einerseits und der zivil- und strafrechtlichen Absicherung des Forstpersonals andererseits dienenden Maßnahme auch in nächster Zukunft weiterhin festgehalten werden.

Beilage

Der Bundesminister:



**BEILAGE**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Wieviele Eichen wurden im Zuge der jüngsten Schlägerung der Bundesforste im Bereich des geplanten Nationalparks Donau-Auen bislang gefällt und wieviele sind noch zur Schlägerung vorgesehen?
2. In welchem Abstand standen die bislang geschlägerten Eichen zum nächsten Weg, dessen Benützung öffentlich gestattet ist? Bitte geben Sie jeweils die Zahl der Eichen an, die in einem Abstand von weniger als 5 Meter, 10 Meter, 15 Meter, 20 Meter, 25 Meter, 30 Meter und mehr als 30 Meter vom nächsten öffentlich benützbaren Weg standen.
3. Falls Eichen mit einem Abstand von mehr als 15 Metern zum nächsten öffentlichen Weg geschlägert wurden: Aus welchen Gründen wurden diese Eichen geschlägert?
4. Ist es richtig, daß viele Eichen aus Haftungsgründen geschlägert wurden, weil sie dürre Äste hatten, die Wanderer gefährden hätten können? Wenn ja, wie hoch ist die Zahl dieser Eichen, die deswegen geschlägert wurden? Wenn nein, weswegen wurden dann die Eichen geschlägert.
5. Wie hoch wären die Kosten für die Teilbeschneidung der gefällten Eichen gewesen?
6. Erachten Sie es als sinnvoll bzw. notwendig, daß in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des §§ 1293 ff. ABGB über die Haftung der Waldbesitzer bzw. Revierförster geändert werden? Wenn ja, welche Maßnahmen und Initiativen planen Sie diesbezüglich? Wenn nein, warum nicht?
7. Welchen Erlös lukrieren die Bundesforste aus dem Verkauf bzw. der Verarbeitung der geschlägerten Eichen?
8. Welche Maßnahmen und Initiativen planen Sie, um eine Wiederholung derartiger Schlägerungen im Bereich des geplanten Nationalparks Donau-Auen in Zukunft zu verhindern?